

# Information: Erweiterte Führungszeugnisse (eFZ) in Düsseldorf

## Vereinbarung mit der Stadt Düsseldorf

Laut einem Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Düsseldorf vom 11.03.2014 müssen alle ehrenamtlich tätigen Personen zur Umsetzung des § 72a Abs. 4 SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Absatz 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen, wenn sie im Rahmen der Düsselferien (inner- und außerörtlich) tätig sind, d.h. Betreuende/Leitende bei einer Ferienfreizeit sind.

Aufgrund dieses Beschlusses müssen nun alle Veranstalter von Ferienmaßnahmen für Kinder- und Jugendliche, die Zuschüsse im Rahmen der Düsselferien beziehen (egal ob sie diese beim BDKJ Düsseldorf oder bei der Caritas beantragen) von ihren Leitenden/Betreuenden ein erweitertes Führungszeugnis einfordern.

## Zum Verfahren:

### Wie beantrage ich ein Führungszeugnis?

- online über das Portal des Bundesamtes für Justiz (bitte beachten, hierzu ist ein neuer Personalausweis oder ein elektr. Aufenthaltstitel mit freigeschalteter Online-Funktion notwendig) oder
- persönlich im Bürgerbüro / Einwohnermeldeamt
- es ist kostenlos, wenn es für die ehrenamtliche Tätigkeit beantragt wird
  - Hierzu ist ein Schreiben notwendig, welches vom jw. Träger (Pfarrgemeinde oder Jugendverband) der Ferienmaßnahmen ausgestellt wird (ansonsten kostet es 13 EUR)
- entsprechende Mustervorlagen finden Sie auf der Homepage vom BDKJ Düsseldorf [www.bdkjdus.de](http://www.bdkjdus.de) unter ZUSCHÜSSE > [DOWNLOADS](#)

→ Dann wird das eFZ dem Antragssteller zugeschickt

Infos von der Stadt Düsseldorf hier: <https://service.duesseldorf.de/suche/-/egov-bis-detail/dienstleistung/225/show>

### Was passiert dann mit dem erweiterten Führungszeugnis?

- das eFZ muss der jeweiligen Leitung der Ferienmaßnahme bzw. dem Träger vorgezeigt werden.
- Dieser macht sich dann einen Vermerk (Mustervorlagen finden Sie ebenfalls an oben genannter Stelle), dass das eFZ eingesehen wurde.
- das eFZ wird NICHT beim Träger abgeheftet, sondern nur vorgelegt. Es bleibt im Besitz des Antragsstellers.
- beim Vorzeigen darf es nicht älter als 3 Monate sein, Neuvorlage nach 5 Jahren.
- wenn das eFZ vorgelegt wird, wird zusätzlich eine Vereinbarung unterschrieben, dass diese Daten dokumentiert werden dürfen.
- Zudem werden das Datum der Einsichtnahme vermerkt und dass keine Einträge bezüglich der entsprechenden Paragraphen zum Kindeswohl vorliegen. Die Paragraphen sind in den Mustervorlagen auch noch mal aufgeführt. Die Einträge und ein entsprechender Vermerk in Bezug auf das Kindeswohl sind wichtig, damit deutlich wird, dass andere Einträge im eFZ, die nicht das Kindeswohl betreffen, nicht die relevante Information für diesen Sachverhalt sind.
- sollte ein Leitender nicht mehr aktiv sein, dann müssen die entsprechenden Vermerke spätestens nach 3 Monaten vernichtet werden.
- sollte die Beantragung eine eFZs aus Zeitgründen vor einer Veranstaltung nicht mehr möglich sein, dann ist eine Selbstverpflichtung einzuholen (siehe Mustervorlagen). Zudem müssen alle Leitenden eine Präventionsschulung auf Grundlage der Vereinbarungen mit dem Erzbisum besucht haben.